



Brüssel, den 27. Mai 2024
(OR. en)

9447/24

COARM 92
CONOP 29
CFSP/PESC 653

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates über den Standpunkt der EU zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) im Hinblick auf die vierte Konferenz zur Überprüfung der Umsetzung des VN-Aktionsprogramms zu SALW

Die Delegationen erhalten als Anlage die Schlussfolgerungen des Rates über den Standpunkt der EU zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) im Hinblick auf die vierte Konferenz zur Überprüfung der Umsetzung des VN-Aktionsprogramms zu SALW (New York, 18.-28. Juni 2024), die der Rat auf seiner 4028. Tagung vom 27. Mai 2024 gebilligt hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ÜBER DEN STANDPUNKT DER EU ZUR
BEKÄMPFUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS MIT KLEINWAFFEN UND
LEICHTEN WAFFEN (SALW) IM HINBLICK AUF DIE VIERTE KONFERENZ ZUR
ÜBERPRÜFUNG DER UMSETZUNG DES VN-AKTIONSPORAMMS ZU SALW
(NEW YORK, 18.-28. JUNI 2024)**

1. Der Rat stellt fest, dass illegale Kleinwaffen und leichte Waffen (im Folgenden „SALW“) und die dazugehörige Munition weiterhin zu Instabilität und bewaffneter Gewalt beitragen, die nachhaltige Entwicklung und Anstrengungen zur Krisenbewältigung untergraben, weiterhin ganze Regionen, die darin gelegenen Staaten und ihre Gesellschaften destabilisieren, bewaffneter Gewalt und organisierter Kriminalität Vorschub leisten und Terrorangriffe in ihrer Wirkung verstärken. Der Rat ist entschlossen, den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Munition zu verhindern und einzudämmen und sich für Rechenschaftspflicht und Verantwortung beim legalen Handel mit ihnen einzusetzen.
2. Im Einklang mit dem Beitrag der Europäischen Union (im Folgenden „EU“) zu dem Pakt der VN für eine Zukunft des Friedens und der Entwicklung und zu der neuen Agenda für den Frieden des VN-Generalsekretärs stellt der Rat fest, dass die Instrumente für die Kontrolle konventioneller Waffen gestärkt und Zivilpersonen besser vor den Auswirkungen dieser Waffen geschützt werden müssen, unter anderem, indem die weitere Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen gefördert und die Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen weiter vorangebracht werden, 1) indem regionale und nationale Fahrpläne, Ziele und Verpflichtungen angenommen werden, für die geeignete Mittel zur Verfolgung der Fortschritte und zur Mobilisierung internationaler Unterstützung bereitstehen, 2) indem auf dem VN-Aktionsprogramm und den verfügbaren internationalen Instrumenten und Initiativen zur Rückverfolgung und zum Kapazitätsaufbau aufgebaut wird, um Umlenkung zu verhindern, und eine wirksame Bestandsverwaltung sichergestellt wird, 3) indem neuen technischen Entwicklungen Rechnung getragen wird.
3. Der Rat betrachtet das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (im Folgenden „VN-Aktionsprogramm“) als den universellen Rahmen, um der von unerlaubten SALW ausgehenden Bedrohung entgegenzutreten, und unterstützt dessen vollständige und wirksame Durchführung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene.

4. Der Rat begrüßt die bevorstehende vierte Überprüfungskonferenz (RevCon4), die vom 18. bis 28. Juni 2024 in New York stattfinden und die Gelegenheit bieten wird, die bei der Durchführung des VN-Aktionsprogramms erzielten Fortschritte zu überprüfen. Nach Auffassung des Rates sollte das Ziel der RevCon4 darin bestehen, die Relevanz des VN-Aktionsprogramms sicherzustellen und seine Wirksamkeit zu verbessern.
5. Der Rat weist darauf hin, dass er am 17. Oktober 2022 den Beschluss (GASP) 2022/1965 angenommen hat, mit dem darauf abgezielt wird, die vollständige und wirksame Umsetzung des VN-Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments zu unterstützen, die internationale, regionale und nationale Sicherheit zu stärken, zur Verwirklichung der menschlichen Sicherheit beizutragen und durch die Kontrolle von SALW eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, und auf der Grundlage gründlicher geschlechtsspezifischer Analysen geschlechtergerechte Strategien und Programme zur Kontrolle von SALW zu unterstützen.
6. Die Europäische Union hat im Einklang mit dem Beschluss (GASP) 2022/1965 des Rates substanzielle und integrative Vorbereitungsarbeiten für RevCon4 unterstützt. Regionale Treffen haben den teilnehmenden Staaten und den jeweiligen regionalen Organisationen ein Forum geboten, um regionalspezifische Herausforderungen im Zusammenhang mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu ermitteln und regionale Prioritäten für die RevCon4 zu erörtern.
7. Die EU wird konstruktiv zu einem substanziellen und einvernehmlichen Ergebnis der RevCon4 beitragen und danach streben, dass die folgenden Hauptziele im Abschlussdokument der Überprüfungskonferenz zum Ausdruck kommen:
 - i. Anerkennung, dass die Durchführung des VN-Aktionsprogramms durch Synergien mit anderen internationalen Instrumenten mit ähnlichen Zielen, etwa mit dem Vertrag über den Waffenhandel und dem Feuerwaffen-Protokoll, unter anderem in Bezug auf die Berichterstattungspflichten sowie Unterstützung und Zusammenarbeit, unterstützt wird;

- ii. Begrüßung der Annahme des Global Framework for Through-life Conventional Ammunition Management (Globaler Rahmen für die Verwaltung von Beständen konventioneller Munition über deren gesamte Lebensdauer); Anerkennung, dass die Durchführung des VN-Aktionsprogramms in Bezug auf die Prävention, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Munitions Handels durch den Globalen Rahmen ergänzt wird. Beibehaltung der Prävention, der Bekämpfung und der Beseitigung des unerlaubten Handels mit SALW-Munition im Anwendungsbereich des VN-Aktionsprogramms und Herstellung aller notwendigen Bezugnahmen auf die verantwortungsvolle Verwaltung von Munitionsbeständen, um Munition in den Prozess des VN-Aktionsprogramms aufzunehmen, sowie Ermutigung der am VN-Aktionsprogramm teilnehmenden Staaten zum Austausch und zur Weitergabe relevanter Erfahrungen, Erkenntnisse und bewährter Verfahren im Einklang mit dem Globalen Rahmen; Anerkennung, dass viele Staaten die Bestimmungen des VN-Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments bereits auf SALW-Munition anwenden;
- iii. Anerkennung, dass gemäß der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ohne nachhaltige Entwicklung kein Frieden möglich ist, dass ohne Frieden keine Entwicklung möglich ist und ohne Achtung der Menschenrechte und ohne Geschlechtergerechtigkeit weder Entwicklung noch Frieden möglich sind. Die Eindämmung des unerlaubten Handels mit SALW und der dazugehörigen Munition ist in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung;
- iv. Unterstützung des geschlechtergerechten Ansatzes für die Kontrolle von SALW sowie Anerkennung der verschiedenartigen Auswirkungen von bewaffneter Gewalt auf Frauen, Männer, Mädchen und Jungen, und Förderung der Rolle der Frauen bei der Durchführung des VN-Aktionsprogramms sowie der geschlechtsspezifischen Analyse bei SALW-Kontrollmaßnahmen als Voraussetzung für ihre Wirksamkeit;
- v. Einleitung von Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Wirksamkeit des VN-Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments angesichts der Entwicklungen bei der Technologie, Konstruktion und Herstellung von SALW und dem Handel mit ihnen. Die EU ist besonders besorgt über das Risiko, dass der zunehmende Trend hin zu Kleinwaffen mit Polymer-Gehäuse oder zu modular konstruierten Kleinwaffen und das Fehlen eines globalen Standards mit Regeln, wie und an welcher Stelle diese Waffen zu kennzeichnen sind, die Fähigkeit zur Rückverfolgung dieser Waffen nach und nach untergräbt. Um die Fähigkeit zur Rückverfolgung von SALW mit Polymer-Gehäuse sowie von modularen SALW zu ermöglichen und zu erhalten, muss sich die RevCon4 auf ein Verfahren einigen, mit dem ein Konsens über die Kennzeichnung solcher SALW erzielt werden kann;
- vi. Unterstützung der Einsetzung einer offenen Gruppe technischer Experten, die sich mit der Durchführung des VN-Aktionsprogramms und der Umsetzung des Internationalen Rückverfolgungsinstruments in Bezug auf neue Technologien im Bereich der SALW befassen;

- vii. Unterstützung des bestehenden Informationsaustauschs auf freiwilliger Basis zwischen Staaten über festgestellte Fälle von Umlenkung, um die Kanäle des illegalen Waffenhandels aufzudecken und zu unterbinden und um die Kapazitäten zur Risikobewertung im Zusammenhang mit Waffenausfuhrkontrollen zu verbessern (Artikel 11 des Vertrags über den Waffenhandel und das Forum für den Austausch von Informationen über Umlenkung);
 - viii. Betonung der Bedeutung von Waffenausfuhrkontrollverfahren für die Prävention und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit SALW, einschließlich der Beurteilung des Umlenkungsrisikos (auch unter Berücksichtigung einer Geschlechterperspektive) vor der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen;
 - ix. Unterstützung von SALW-Kontrolltätigkeiten in Konfliktgebieten durch die Stärkung der Rolle von VN- und regionalen Friedensunterstützungsmissionen, wobei bei der Festlegung ihrer Mandate von Fall zu Fall die Aufnahme von Unterstützung bei der Überwachung von Waffenembargos und der Verwaltung von SALW-Lagerbeständen geprüft werden sollte, die soweit möglich in Zusammenarbeit mit den für die Überwachung von VN-Waffenembargos verantwortlichen VN- Sachverständigengruppen erfolgen sollte;
 - x. Betonung der Rolle des VN-Aktionsprogramms bei der Terrorismusbekämpfung. Die wirksame Durchführung des VN-Aktionsprogramms trägt dazu bei, den Erwerb von Kleinwaffen und leichten Waffen durch Terroristen zu verhindern und dadurch die potenziellen Auswirkungen ihrer Anschläge zu mindern;
 - xi. Anerkennung der Rolle, die SALW bei häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere bei Gewalt durch Familienangehörige oder Partner, spielen, und Gewährleistung, dass die öffentlich verfügbaren Daten über den Missbrauch von Feuerwaffen nach Geschlecht aufgeschlüsselt sind und Daten über häusliche oder geschlechtsspezifische Gewalt umfassen;
 - xii. Unterstützung für die wichtige Rolle regionaler Organisationen bei der Durchführung des VN-Aktionsprogramms sowie für die Einbindung von Forschungskreisen, der Zivilgesellschaft und der Industrie in Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem VN-Aktionsprogramm im Allgemeinen.
8. Die EU befürwortet, dass im Abschlussdokument der RevCon4 auf folgende Dokumente Bezug genommen wird:
- Abschlussdokumente der Zwischentagungen zum VN-Aktionsprogramm (siebte Zweijährlichen Tagung der Staaten im Jahr 2021, und achte Zweijährliche Tagung der Staaten im Jahr 2022);

- Bericht des VN-Generalsekretärs an die VN-Generalversammlung über Kleinwaffen und leichte Waffen von 2022 (A/CONF.192/BMS/2022/1) und Berichte des VN-Generalsekretärs an den VN-Sicherheitsrat von 2023 (S/2023/823) und 2021 (S/2021/839);
- Bericht des VN-Generalsekretärs an die VN-Generalversammlung über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Herstellung, Technologie und Konstruktion von Kleinwaffen und leichten Waffen und über die Auswirkungen auf die Durchführung des Internationalen Rückverfolgungsinstruments (A/CONF.192/BMS/2014/1);
- Resolutionen 2117 (2013), 2220 (2015) und 2370 (2017) des VN-Sicherheitsrates zu SALW;
- Resolution 1325 (2000) und nachfolgende Resolutionen des VN-Sicherheitsrats zu Frauen, Frieden und Sicherheit, mit einer besonderen Bezugnahme auf die Resolution 2242 (2015), worin der VN-Sicherheitsrat ausdrücklich befürwortet, Frauen in die Lage zu versetzen, sich an Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen zu beteiligen;
- Resolution 1612 (2005) des VN-Sicherheitsrats über Kinder in bewaffneten Konflikten;
- Resolution A/RES/78/47 der VN-Generalversammlung „Through-life Conventional Ammunition Management“, mit der der Globale Rahmen für die Verwaltung von Beständen konventioneller Munition über deren gesamte Lebensdauer (A/78/111) angenommen wurde, bei dem es sich um ein spezielles internationales Instrument zur Bewältigung der mit konventioneller Munition einhergehenden Sicherheitsrisiken handelt, zu denen unter anderem die Umlenkung von und der unerlaubte Handel mit Munition sowie ungeplante Explosionen von Munition zählen;
- OSZE-Dokumente zu SALW.

9. Hinsichtlich der Prüfung der Durchführung des VN-Aktionsprogramms befürwortet die EU die Aufnahme folgender Elemente in das Abschlussdokument der RevCon4:

- i. Förderung der innerstaatlichen Durchführung mithilfe von nationalen behördenübergreifenden Koordinierungsstellen, nationalen Aktionsplänen, nationalen Kontaktstellen auf institutioneller und fachlicher Ebene, Rechtsvorschriften einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, Regelungen und Verwaltungsverfahren sowie Überwachung der wichtigsten Aspekte des Lebenszyklus von SALW und der dazugehörigen Munition, einschließlich Herstellung und Kennzeichnung, Registrierung, Handel, Transfer, sichere und gesicherte Lagerung und Beseitigung;
- ii. Unterstützung der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit und Koordinierung;
- iii. Förderung von SALW-Aspekten in der bilateralen und interregionalen Sicherheitszusammenarbeit, einschließlich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen Strafverfolgungs- und Zollbehörden zwecks Eindämmung des unerlaubten Handels mit SALW;
- iv. Stärkung der Rolle und Ermächtigung regionaler und subregionaler Organisationen im Hinblick auf die Unterstützung von Staaten bei der Durchführung des VN-Aktionsprogramms;
- v. Ermöglichung und Förderung des Austauschs und der Verwendung von Informationen über festgestellte Muster des unerlaubten Handels und Fälle der Umlenkung – im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften –, auch durch Rückgriff auf Online-Datenbanken auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, wobei die Rolle von Interpol und den VN in diesem Zusammenhang unterstützt werden sollte;
- vi. Förderung der Anwendung von Endnutzer-Vereinbarungen im Kontext der SALW-Ausfuhrkontrolle;
- vii. Ermutigung zur Anwendung neuer Technologien bei der Kontrolle von SALW, um Routen und Muster der Umlenkung von SALW und dazugehöriger Munition zu ermitteln und um bei Fällen der Umlenkung zu strafrechtlichen Ermittlungen beizutragen;
- viii. Verstärkung der Anstrengungen in Bezug auf Maßnahmen zur physischen Sicherung und Verwaltung von Lagerbeständen, einschließlich durch Einsatz neuer Technologien;
- ix. Verbesserung des Informationsaustauschs über Waffenbeschagnahmen – im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften –, damit Schwachstellen angegangen und mehr Möglichkeiten für Ermittlungen und Strafverfolgungen geschaffen werden können, wobei die regionale Zusammenarbeit im Mittelpunkt stehen sollte;

- x. Förderung und Unterstützung der Verwendung von Standards und bewährten Verfahren für den Umgang mit Kleinwaffen (das modulare Kompendium für die Umsetzung der Kleinwaffenkontrolle (MOSAIC)) und Munition (die Internationalen technischen Leitlinien für Munition (IATG));
- xi. Förderung der Transparenz, indem die Staaten dazu angehalten werden, ihre nationalen Kontaktstellen auf institutioneller und fachlicher Ebene für das VN-Aktionsprogramm mitzuteilen;
- xii. Ermutigung der Staaten, ihre zweijährlichen Berichte über den Stand der Durchführung des VN-Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments zu übermitteln, damit mehr Berichte und Berichte besserer Qualität vorgelegt werden; Ermutigung der Staaten, SALW in ihre Berichte für das VN-Register für konventionelle Waffen (UNROCA) aufzunehmen und Förderung diesbezüglicher Synergien mit anderen einschlägigen internationalen Instrumenten;
- xiii. Vorgehen gegen die unerlaubte Herstellung und Modifizierung von SALW und deren Komponenten durch Eigenfertigung (craft production), indem die jüngsten Entwicklungen und Trends berücksichtigt werden, zu denen unter anderem 3D-Druck, die Reaktivierung deaktivierter Feuerwaffen und die Umwandlung von Schreckschusswaffen zählen;
- xiv. Bewältigung der wachsenden Herausforderungen, die im Rahmen des VN-Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments aufgrund der Eigenfertigung (craft manufacturing) von SALW entstehen;
- xv. Förderung bewährter Verfahren hinsichtlich der Deaktivierung, damit SALW dauerhaft unbrauchbar gemacht werden und ihre Reaktivierung technisch unmöglich ist, unter anderem durch Förderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission festgelegten Standards;
- xvi. Förderung der Vernichtung überschüssiger SALW-Bestände als bevorzugte Option;
- xvii. Befassung mit der wachsenden Bedeutung von Internet- und Online-Transaktionen, einschließlich des immateriellen Technologie- und Konstruktionstransfers, im Rahmen des unerlaubten Handels mit und der unerlaubten Herstellung von SALW, deren Teilen und Komponenten;
- xviii. Behandlung der Unterschiede zwischen nationalen Rechtsvorschriften, die den unerlaubten Handel mit und die unerlaubte Herstellung von SALW erleichtern, einschließlich der unerlaubten Umwandlung von Schreckschusswaffen in funktionsfähige Feuerwaffen;
- xix. im Rahmen des jeweiligen Mandats und wo angemessen Förderung einer größeren Rolle der VN- und regionalen Friedenssicherungseinsätze im Bereich der illegalen SALW;

- xx. Berücksichtigung von SALW und deren Munition betreffenden Aspekten im Rahmen von Programmen zum Wiederaufbau nach Konflikten, insbesondere Programmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration (DDR), Programmen zur Reform des Sicherheitssektors (SSR) und Programmen zu Frauen, Frieden und Sicherheit.
10. Hinsichtlich der Prüfung der Umsetzung des Internationalen Rückverfolgungsinstruments befürwortet die EU die Aufnahme der folgenden Elemente in das Abschlussdokument der RevCon4:
- i. Sicherstellung der Wirksamkeit des Internationalen Rückverfolgungsinstruments angesichts der Entwicklungen bei der Technologie und der Konstruktion von SALW. Die EU ist besonders besorgt über das Risiko, dass der zunehmende Trend hin zu Kleinwaffen mit Polymer-Gehäuse oder zu modular konstruierten Kleinwaffen und das Fehlen eines globalen Standards mit Regeln, wie und an welcher Stelle diese Waffen zu kennzeichnen sind, die Fähigkeit zur Rückverfolgung dieser Waffen nach und nach untergräbt. Um die Fähigkeit zur Rückverfolgung von SALW mit Polymer-Gehäuse sowie von modularen SALW zu ermöglichen und zu erhalten, muss sich die RevCon4 auf ein Verfahren einigen, mit dem ein Konsens über die Kennzeichnung solcher SALW erzielt werden kann. Dieses Verfahren sollte zu einem Konsenspapier ergänzend zu dem Internationalen Rückverfolgungsinstrument führen, etwa in Form eines Anhangs. Neben einer Einigung über die Kennzeichnung von SALW mit Polymer-Gehäuse und von modularen SALW sollten in diesem Dokument auch andere Auswirkungen der Entwicklungen im Bereich Technologie und Konstruktion von SALW, einschließlich des 3D-Drucks, sowie Entwicklungen bei der Kennzeichnung, Registrierung und Rückverfolgung wiedergegeben werden. Mit einem derartigen Dokument würde sichergestellt werden, dass die Wirksamkeit des Internationalen Rückverfolgungsinstruments nicht durch Entwicklungen im Bereich Technologie und Konstruktion von SALW beeinträchtigt wird;
 - ii. Förderung der Kennzeichnung von Einfuhren, wie im Rahmen des Internationalen Rückverfolgungsinstruments gefordert, wenn möglich zum Zeitpunkt der Herstellung;
 - iii. Förderung der Anwendung neuer Technologien für eine wirksamere Kennzeichnung, Registrierung und Rückverfolgung von SALW. Die Zusammenfassung der Tagung von Regierungssachverständigen durch den Vorsitz enthält relevante Ergebnisse und Vorschläge hierzu;
 - iv. Stärkung der Mechanismen für den Informationsaustausch über die nationalen Kennzeichnungssysteme zum Zeitpunkt der Herstellung und über Standardverfahren bei beschlagnahmten nicht gekennzeichneten SALW;
 - v. Förderung der nationalen Umsetzung des Internationalen Rückverfolgungsinstruments in Form von Rechtsvorschriften in Bezug auf die Kennzeichnung, Registrierung und Rückverfolgung sowie durch die Erstellung zweijährlicher Berichte, die Einrichtung nationaler Kontaktstellen und die Ausarbeitung nationaler Aktionspläne;

- vi. Aufbau von Kapazitäten für die Rückverfolgung von unerlaubten SALW und Munition in Konfliktgebieten, da auf diese Weise ein Beitrag zur Identifizierung und Eindämmung illegaler Waffenströme in Konfliktgebiete geleistet werden kann. Dies kann unter anderem durch die Unterstützung der Beteiligung von VN- und regionalen Friedensunterstützungsmissionen an der Einsammlung, Registrierung, Rückverfolgung und Vernichtung von unerlaubten SALW und dazugehöriger Munition, wo dies angemessen ist und gemäß ihrem jeweiligen Mandat, und, wenn möglich, in Zusammenarbeit mit den für die Überwachung von VN-Waffenembargos verantwortlichen VN- Sachverständigengruppen sowie durch die Unterstützung des Aufbaus – unter Berücksichtigung einer Perspektive zu Frauen, Frieden und Sicherheit – von Kapazitäten der lokalen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden für die Rückverfolgung und Ermittlung, verbunden mit der Förderung der Interpol-iARMS-Datenbank und anderer relevanter Datenbanken, sowie durch die Unterstützung von Initiativen wie iTrace durch die Organisation Conflict Armament Research geschehen.
11. Hinsichtlich der Prüfung der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung befürwortet die EU die Aufnahme der folgenden Elemente in das Abschlussdokument der RevCon4:
- i. Unterstützung der Durchführung des VN-Aktionsprogramms durch Zusammenarbeit und Unterstützung von SALW-Kontrolltätigkeiten;
 - ii. Bewertung der Wirkung der zur Durchführung des VN-Aktionsprogramms geleisteten Zusammenarbeit und Unterstützung sowie Präsentation der Ergebnisse dieser Bewertung auf einer zweijährlichen Tagung der Staaten im Rahmen des intersessionalen Prozesses zum VN-Aktionsprogramm;
 - iii. Steigerung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Unterstützungsmaßnahmen durch eine bessere Koordinierung in Zusammenarbeit mit den entsprechenden regionalen Organisationen, Gebern und Durchführungsstellen in voller Eigenverantwortung der Empfängerstaaten und, wenn möglich, gesteuert durch nationale Aktionspläne;
 - iv. Unterstützung für die Treuhandfazilität der VN zur Unterstützung der Zusammenarbeit im Bereich der Rüstungsregelung (UNSCAR);
 - v. Erhöhung der Transparenz bei der Zusammenarbeit und Unterstützung im Bereich der SALW-Kontrolle durch Unterstützung des globalen Verzeichnisses, in dem die Unterstützung im Bereich der SALW-Kontrolle registriert wird.